Bundesministerium
der Finanzen

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Breite Straße 29
10178 Berlin

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
Breite Straße 29
10178 Berlin

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Anton-Wilhelm-Amo Straße 20/21
10117 Berlin

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.
Breite Straße 29
10178 Berlin

Bundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28
10178 Berlin

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43G
10117 Berlin

Handelsverband Deutschland (HDE) e. V.
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA) e. V.
Am Weidendamm 1 a
10117 Berlin

MDgin Gerda Koszinowski
Unterabteilungsleiterin III C

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-3813

IIIC5@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

1. September 2026

Betreff: Verpflichtende Ausstellung elektronischer Rechnungen bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ab dem 1. Januar 2027
Rechtsunsicherheiten aufgrund technischer Probleme bei der Verwendung von elektronischen Rechnungen
Bezug: Ihr Schreiben vom 13. Mai 2026
GZ: III C 5 - S 7287-a/00019/015/071
DOK: COO.7005.100.3.15604748

Seite 2 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Darstellung der Regelungsbedarfe hinsichtlich der obligatorischen E-Rechnung. Die Finanzverwaltung ist weiterhin bestrebt, steuerliche Probleme, die aus dem Übergang zur E-Rechnung resultieren, soweit möglich abzumildern.

Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder kann ich zu den von Ihnen angesprochenen Punkten Folgendes mitteilen:

1. Validierung

Die Validierung einer E-Rechnung stellt eine Hilfestellung zur Überprüfung von E-Rechnungen dar. Sie ist jedoch keine rechtliche Voraussetzung für deren Gültigkeit. Anderenfalls wäre aus einer nicht validierten E-Rechnung kein Vorsteuerabzug möglich, selbst wenn sie formal alle Rechnungspflichtangaben zutreffend enthielte.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt das **BMF** nicht, ein staatliches Validierungs-Tool anzubieten, zumal bereits entsprechende Anwendungen am Markt existieren. Sollten bestimmte privatrechtliche Angebote Probleme verursachen, obliegt es den handelnden Marktteilnehmern, diese Probleme im eigenen wirtschaftlichen Interesse zu beheben.

Schließlich bitte ich um Verständnis dafür, dass das **BMF** aus Gründen der Gleichbehandlung aller Wirtschaftsbeteiligten auch keine bestimmte Validierungsanwendung empfehlen kann.

2. Unsicherheiten bei der Verwendung der E-Rechnungsfelder in Bezug auf Rechnungspflichtangaben gem. § 14 UStG

Soweit Sie bitten, möglichst verbindliche Vorgaben im Zusammenhang mit der E-Rechnung, insbesondere bezüglich der Verwendung der einzelnen E-Rechnungsfelder, zu schaffen, vermag das **BMF** eine solche Lenkungsfunktion mangels Zuständigkeit nicht zu übernehmen. Wenn – wie von Ihnen angeführt – die Norm EN 16931 zu viel Interpretationsspielraum lässt, kann diese Lücke nicht durch die deutsche Finanzverwaltung, sondern nur durch das Europäische Komitee für Normung (CEN) geschlossen werden.

Das **BMF** und die obersten Finanzbehörden der Länder sind zudem ausschließlich für *steuerliche* Fragen zur E-Rechnung zuständig, namentlich solche, die sich aus §§ 14, 14a UStG ergeben. Eine Zuständigkeit der Finanzverwaltung besteht weder zu der Frage, wie die sich daraus ergebenden

steuerlichen Anforderungen *technisch* umgesetzt werden noch zu Fragen aus anderen Rechtsgebieten, beispielsweise dem Handelsrecht.

Mit der von Ihnen angesprochenen Mappingtabelle von KoSIT und AWV besteht eine geeignete Hilfestellung zur rechtskonformen Belegung der Felder nach der europäischen Rechnungsnorm EN 16931 mit den umsatzsteuerlichen Pflichtangaben. Daher ist diese Tabelle auch in den FAQ zur E-Rechnung verlinkt. Ich sehe jedoch die Möglichkeit, auf die Tabelle nochmals in einem BMF-Schreiben (vgl. hierzu auch 4.) hinzuweisen, um hierdurch eine breitere Bekanntheit zu erzielen. Auch insoweit gilt aber, dass die Finanzverwaltung nicht für Fragen der technischen Umsetzung zuständig ist und daher die Nutzung der Mappingtabelle nicht rechtsverbindlich vorschreiben kann.

3. Sicherstellung des Vorsteuerabzugs ab dem 1.1.2027

Nach Auslaufen der Übergangsregelungen erfüllt im Regelfall nur eine E-Rechnung die gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsmäßige Rechnung. Folglich kann auch nur aus einer solchen ein regulärer Vorsteuerabzug erfolgen. Eine Papierrechnung oder eine Rechnung in einem anderen elektronischen Format wird dann eine nicht ordnungsmäßige Rechnung darstellen.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht allerdings die Möglichkeit für einen Vorsteuerabzug auch ohne formal ordnungsmäßige Rechnung (sog. objektiver Nachweis). Die entsprechenden Regelungen ergeben sich aus Abschnitt 15.2a Abs. 1a UStAE und stimmen mit den von Ihnen zitierten Aussagen im BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024, BStBl I S. 1320, Rn. 58, überein. Darüber hinaus wurde dort auch ausdrücklich geregelt, dass bei einer inhaltlich richtigen und vollständigen sonstigen Rechnung die Voraussetzungen für einen objektiven Nachweis regelmäßig erfüllt sein werden. Ob dies im Einzelfall tatsächlich der Fall ist, kann nicht generell geregelt, sondern immer nur unter den maßgeblichen Umständen im Einzelfall entschieden werden.

Insoweit gilt für eine E-Rechnung nichts anderes als bislang für eine Papierrechnung. Die von Ihnen angesprochenen Unsicherheiten können somit nur in Fällen bestehen, in denen schon die sonstige Rechnung Mängel über das bloße Format hinaus aufweist. Vor diesem Hintergrund vermag ich nicht zu erkennen, weshalb in solchen Fällen von den bisherigen Regelungen abgewichen werden sollte.

Etwaige Konsequenzen für den Vorsteuerabzug aufgrund der Einführung des Meldesystems zum 1. Juli 2030 werden zu gegebener Zeit erörtert.

4. FAQ, Rechtsunsicherheit, BFH-Urteil

Zutreffend führen Sie aus, dass im Zweifelsfall die Aussagen aus BMF-Schreiben oder dem UStAE denen aus den FAQ vorgehen.

FAQ zu bestimmten Themen sollen einen schnellen Überblick für Bürgerinnen und Bürger bieten. Um die Verständlichkeit zu erhöhen, können sie dabei nicht unbedingt in allen Belangen so präzise formuliert werden, wie es juristisch erforderlich wäre. So soll auch mit den Ausführungen in den FAQ zur E-Rechnung „lediglich“ die geltende Verwaltungsauffassung (ggf. ergänzend zu BMF-Schreiben und UStAE) adressatenorientiert nach außen kommuniziert werden. Dabei werden in der Regel nur solche Aussagen in die jeweiligen FAQ aufgenommen, die auf bereits auf Bund-Länder-Ebene abgestimmten Auffassungen beruhen.

Den FAQ kommt allerdings keine Verbindlichkeit im Sinne einer Selbstbindung der Verwaltung zu, wie der BFH auch in dem von Ihnen angeführten Urteil vom 30. Juli 2025 – X R 7/23 grundsätzlich bestätigt hat.

Gerne bin ich bereit, mit den Ländern zu erörtern, ob bestimmte Aussagen der FAQ mittels BMF-Schreiben veröffentlicht werden sollten. Ich bitte insoweit jedoch um Verständnis, dass auch aufgrund der bestehenden Dynamik beim Thema E-Rechnung nicht zu jedem Thema und jedem gefassten Beschluss eine zeitnahe Veröffentlichung mittels BMF-Schreiben erfolgen kann.

5. Kosten für die Verwendung der Norm

Nach meinem Kenntnisstand erfolgen derzeit Erörterungen auf EU-Ebene zur Kostentragung, deren Ergebnisse zunächst abgewartet werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Koszinowski

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.